

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13. August 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/2/281

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 6/14345
Thema: Klimafolgenanpassung Anschluss Trinkwasserversorgung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

Dresden,

10. SEP. 2018

„Im Freistaat Sachsen sind 99,4 % aller Einwohner an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Während in den kreisfreien Städten und im Landkreis Nordsachsen der Anschlussgrad bei 100 % liegt, beträgt er bspw. in den Landkreisen Mittelsachsen 95,6 % und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 97,9 % (Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6627.htm>). Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und auch teilweiser Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung sind Brunnen, die die Trinkwasserversorgung bislang außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung sicherstellten, ganz oder teilweise trockengefallen. In der Folge steht den Einwohnern, deren Brunnen trockengefallen sind und die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kein oder nicht ausreichend Trinkwasser zur Verfügung.“



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Vorbemerkung:

Die der Kleinen Anfrage vorangestellte Bemerkung, dass Einwohnern, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kein oder nicht ausreichend Trinkwasser zur Verfügung stünde, ist unter Beachtung der kommunalen Pflicht zur Daseinsvorsorge so nicht folgerichtig.

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) unter Berücksichtigung der demografischen und klimatischen Entwicklungen sowie unter Beachtung, des Solidarprinzips, des wirtschaftlichen Betriebs der Wasserversorgungsanlagen die Wasserversorgung mit Trinkwasser einschließlich der Versorgung in Not- und Krisensituationen langfristig sicherzustellen.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



Die Trinkwasserversorgung ist nach § 43 SächsWG Aufgabe der Städte und Gemeinden. Diese Aufgabe kann auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die die Aufgabenträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu erfüllen haben. Ausnahmen von der Versorgungspflicht regelt § 43 Absatz 1 SächsWG.

Soweit Bedarfe aus Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung vorübergehend nicht gedeckt werden können, werden die betroffenen Einwohner zwischenzeitlich versorgt. Dazu werden Wasserwagen zur Verfügung gestellt, Anschlüsse an das in der Nähe befindliche Verteilungsnetz getätigt oder bereits vorhandene Hausanschlussleitungen mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung aktiviert.

Frage 1: Wieviel Einwohnern im Freistaat Sachsen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, steht derzeit kein oder nicht ausreichend Trinkwasser zu Verfügung? (Liste erhoben nach Landkreisen und kreisfreien Städten)

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zu relevanten Versorgungsengpässen der fehlenden Verfügbarkeit von Trinkwasser vor. Nach ihrer Kenntnis wurde durch die jeweils zuständigen Versorgungspflichtigen dafür Sorge getragen, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser versorgt wurden.

Frage 2: Erfolgt aufgrund der langanhaltenden Trockenheit die anlassbezogene Überwachung der Trinkwasserqualität für Wasser aus Brunnen, die die Wasserversorgung von Einwohnern, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, sicherstellen sollen?

Die Verantwortung für die Untersuchung des Trinkwassers liegt in erster Linie beim Betreiber der Anlage. Überwachungsuntersuchungen durch das Gesundheitsamt erfolgen entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung bei dezentralen kleinen Wasserwerken (Anlagen gemäß § 3 Nr. 2 b Trinkwasserverordnung - TrinkwV) einmal jährlich und bei Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Anlagen gemäß § 3 Nr. 2 c TrinkwV) einmal in vier Jahren. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen der Gesundheitsämter aufgrund der Trockenheit erfolgen nicht.

Frage 3: Welche Sofortmaßnahmen sind in den Landkreisen für die Einwohner, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, geplant, deren Wasserversorgung ganz oder teilweise nicht mehr gesichert ist?

Eine Planung von Sofortmaßnahmen zum Zeitpunkt des Trockenfallens von Brunnenanlagen greift in ihrer Wirksamkeit zu spät. Sofern die Frage abzielt auf die Maßnahmen, die der Aufgabenträger im Vorfeld plant, um die Wasserversorgung auch in Not- und Krisensituationen abzusichern und die entweder in Maßnahmenplänen nach § 16 Absatz 5 TrinkwV oder in anderweitigen Notfallplänen festzulegen sind, sind nach Meldung der Landkreise aktuell unterschiedliche Maßnahmenpakete in Umsetzung. Eine Übersicht über die den Landkreisen gemeldeten Sofortmaßnahmen ist als Anlage beigefügt.

Frage 4: Welche Möglichkeiten im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung der Wirtschaftlichkeit der herzustellenden Trinkwasseranschlüsse bestehen, um den Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung zu erhöhen?

Die Erhöhung des Anschlussgrades an die öffentliche Wasserversorgung ist nach § 43 Absatz 1 Satz 2 SächsWG keine uneingeschränkte gesetzliche Vorgabe. Der in der Fragestellung genannte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bezeichnet die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln beziehungsweise Kosten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Einsatz von Fördermitteln die Gesamtkosten nicht reduziert.

Die öffentliche Wasserversorgung ist nach § 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG eine kommunale Pflichtaufgabe. Der wirtschaftlich vertretbare Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung liegt damit in der kommunalen Eigenverantwortung. Nach wasser- und kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen, insbesondere Artikel 9 der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit § 6a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §§ 10 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, sind die Gesamtkosten für diese Versorgung grundsätzlich von den Benutzern entsprechend des Kostendeckungsgrundsatzes selbst zu tragen. Es liegt daher zunächst in der Hoheit und Eigenverantwortung der kommunalen Aufgabenträger, wirtschaftlich vertretbare Lösungen zu finden und umzusetzen.

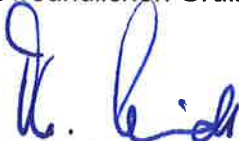
Der Freistaat Sachsen hat unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes bis zum Jahr 2015 eine Förderung von Investitionen für die öffentliche Wasserversorgung für besonders zu begründende Einzelfälle angeboten. Anerkannter Sachgrund war insbesondere der strukturelle Nachholbedarf ausgehend von der Situation im Jahr 1990. Inzwischen wurde eine weitgehende Angleichung an das bundesweite Niveau erreicht. Bereits während der Geltung der Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft (RL SWW/2009) im Zeitraum von 2009 bis 2015 wurde keine Förderung mehr für diesen Gegenstand ausgereicht. Die aktuelle Fachförderrichtlinie (RL SWW/2016) enthält daher keinen entsprechenden Fördergegenstand.

In der Förderrichtlinie LEADER ist die Förderung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung nicht ausgeschlossen. Allerdings ist diese Richtlinie keine Fachförderung, sondern setzt regionale Ziele um. Voraussetzung für die Förderung ist somit ein positives Votum der LEADER-Aktionsgruppe (LAG). Dies wiederum setzt eine Verankerung in der regionalen Strategie und eine Bestenauslese der Vorhaben im Sinne der Zielerreichung der LAG voraus.

Frage 5: Wird es im Rahmen einer Klimafolgenanpassungsstrategie Fördermöglichkeiten für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für alle Bürger im Freistaat Sachsen geben?

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat am 26. März 2018 über den Auftakt zur Erarbeitung der Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030 die Öffentlichkeit informiert. Im Rahmen der Erarbeitung gehören unter anderem auch die Veränderung der Wasserverfügbarkeit durch den Klimawandel, die demografischen Veränderungen im ländlichen Raum sowie die Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen zu den zentralen Fragen. Die Erarbeitung der Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030 befindet sich derzeit in einem laufenden Prozess der Planung, Datenermittlung, Bewertung und Abstimmung. Auf der Grundlage der Grundsatzkonzeption Wasserversorgung 2030 erfolgt dann in einem zweiten gesonderten Schritt eine Bewertung der Zulässigkeit und Erforderlichkeit von Förderinstrumenten anhand der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Anlage 1

Kurzfristmaßnahmen zur Abhilfe bei Beeinträchtigungen von Eigenversorgungsanlagen infolge der Trockenperiode

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Gemeldete Sofortmaßnahmen zur Versorgung von Einwohnern mit beeinträchtigten Eigenversorgungsanlagen
Stadt Chemnitz	Versorgung durch Wasserwagen
LK Erzgebirgskreis	Versorgung mit Wasserwagen oder Tankfahrzeugen, Anbindung von Hausanschlüssen, Versorgung über die kurzfristige Aktivierung eines bereits bestehenden Anschlusses
LK Mittelsachsen	Versorgung durch Wasserwagen oder Tankfahrzeuge, Bereitstellung von Zapfstellen zur Eigenbetankung, Schaffung einer Entnahmemöglichkeit mittels Standrohr im öffentlichen Netz , kurzfristige Herstellung von Hausanschlüssen bei Vertragsabschluss mit dem Verband.
LK Vogtlandkreis	Versorgung durch Wasserwagen
LK Zwickau	Versorgung durch Wasserwagen
Stadt Dresden	Keine Angaben
LK Bautzen	kurzfristige Herstellung von Hausanschlüssen
LK Görlitz	keine gemeldeten Sofortmaßnahmen vorliegend
LK Meißen	kurzfristige Herstellung von Hausanschlüssen
LK Sächs. Schweiz- Ostergebirge	Einrichtung von Abgabestellen für Trinkwasser
Stadt Leipzig	Entfällt (Anschlussgrad 100 %)
LK Leipzig	keine gemeldeten Sofortmaßnahmen vorliegend
LK Nordsachsen	Entfällt (Anschlussgrad 100 %)